

Satzung der Stadt Kyllburg über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

vom 08. März 2018 betreffend des Sanierungsgebietes „Innenstadt“

I. Hinweis Personenbezeichnungen

Aus Vereinfachungsgründen findet in der Satzung lediglich das männliche Genus für Personenbezeichnungen Anwendung.

II. Präambel

Der Stadtrat Kyllburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02.03.2017 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.Juni 2015 (GVBl. S. 77), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

III. Rechtliche Bestimmungen

§ 1 Voraussetzung und Wirkung der Ablösung

(1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, oder ist sie aufgrund einer Satzung nach § 88 Abs. 3 LBauO (Gestaltungssatzung) untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt Kyllburg zustimmt, die Stellplatzverpflichtungen nach §47 Abs.1-3 LBauO auch dadurch erfüllen, dass an die Stadt Kyllburg ein Geldbetrag (Ablösebetrag) nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt wird. Die Stadt Kyllburg wird den Ablösebetrag für die Bereitstellung öffentlicher Stellplätze und Parkplatzeinrichtungen an geeigneter Stelle verwenden.

(2) Ein Anspruch des Bauherren auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.

(3) Im Falle der Ablösung erwirbt der Bauherr durch Zahlung des hierfür festgesetzten Geldbetrages keine Nutzungsrechte an bestimmten Stellplätzen.

(4) Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der unteren Bauaufsichtsbehörde (KV) eine Bestätigung der Gemeinde vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach den Bestimmungen dieses Vertrages bei der Gemeinde eingegangen ist.

§ 2 Verfahren zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen

(1) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung ist bei der Stadt Kyllburg / Verbandsgemeinde Bitburger Land schriftlich zu beantragen.

(2) Die Stadt prüft, ob sie dem Ablöseantrag zustimmen kann (§ 47 Abs. 4 Satz 1 LBauO).

(3) Hat die Stadt dem Ablöseantrag zugestimmt, wird mit dem Antragsteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (Anlage 1) abgeschlossen.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

(1) Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 Abs. 1 erhebt die Stadt Kyllburg einen Geldbetrag (Ablösebetrag) in Höhe von 60 v. H. der durchschnittlichen Herstellungskosten der Stellplätze einschließlich der Kosten des Grunderwerbs. Der Ablösebetrag wird auf 2.500 Euro je Stellplatz festgesetzt.

(2) Die Zahlung des Ablösebetrages wird mit Erteilung der Baugenehmigung fällig.

(3) Der Ablösebetrag kann in der Haushaltssatzung der Stadt Kyllburg jährlich der Entwicklung der Bau-/ und Grundstückspreise angepasst werden.

§ 4 Aufhebung und Erstattung

(1) Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösebetrag auf Antrag erstattet. Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages verlangen, wenn

- die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
- die Baugenehmigung erlischt oder zurückgenommen wird und
- der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

(2) Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 5 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Sanierungsgebiet „Innenstadt“ der Stadt Kyllburg.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kyllburg, den 8. März 2018

Stadt Kyllburg

Siegel

gez.:

Wolfgang Krämer

Stadtbürgermeister

Anlage 1

Vertrag über die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatz-Ablösungsvertrag)

zwischen der Stadt Kyllburg vertreten durch den Stadtbürgermeister

.....
-nachstehend Stadt-

und

vertreten durch.....

-nachstehend Bauherr-

Um die Voraussetzungen für die Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn gemäß § 47 Abs. 1 LBauO zu schaffen, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen

- die Festsetzungen des § 47 LBauO
- die Satzung über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung der Stadt Kyllburg
- der Bauantrag vom..... zugrunde.

§ 2 Ablösungsbedingungen

Der Bauantrag bezieht sich auf das Grundstück Flur..... Flurstück Nr. _____. Bei der vorgesehenen Nutzung sind nach den baurechtlichen Bestimmungen ____ Stellplätze nachzuweisen. Hiervon kann der Bauherr ____ Stellplätze auf dem Grundstück Flur Flurstück Nr. _____ herstellen, die restlichen ____ Stellplätze sind abzulösen.

§ 3 Ablösungsbetrag

Die Höhe des Ablösungsbetrages beträgt gemäß § 3 der Stellplatzablösesatzung der Stadt Kyllburg..... Euro je Stellplatz.

Insgesamt sind somit _____ Euro (in Worten: _____Euro) an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

Der Ablösungsbetrag ist vor Baubeginn zu entrichten.

§ 5 Verwendungszweck

Der Ablösungsbetrag dient der Herstellung und Unterhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen der Gemeinde.

§ 6 Nutzung der Parkeinrichtungen

Die Zahlung der Ablösesumme berechtigt den Bauherrn nicht zu einer bevorrechtigten Nutzung oder Reservierung von Stellplätzen in öffentlichen Parkeinrichtungen oder auf öffentlichen Straßen.

§ 7 Zustimmungserklärung

Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung nach § 47 LBauO zur Ablösung der Stellplatzpflicht durch den Bauherrn unter der Bedingung, dass von der Bauaufsichtsbehörde folgende Nebenbestimmung in die Baugenehmigung aufgenommen wird:

„Der Baubeginn ist erst zulässig, wenn der Bauaufsichtsbehörde eine Bestätigung der Gemeinde vorliegt, dass der Ablösungsbetrag nach § 3 des Vertrages bei der Gemeinde eingegangen ist.“

§ 8 Erstattung

Soweit der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Baugenehmigung die notwendigen Stellplätze herstellt, wird der Ablösebetrag auf Antrag erstattet.

Der Bauherr kann die Aufhebung des Vertrages im Weiteren verlangen,

- wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
- wenn sie erlischt oder zurückgenommen wird, oder
- wenn der Bauherr auf die Rechte aus der Baugenehmigung endgültig verzichtet.

Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 9 Rechtsnachfolge

Der Bauherr verpflichtet sich, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf seinen Rechtsnachfolger dergestalt zu übertragen, dass die Gemeinde unmittelbar anspruchsberechtigt ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Bauherr sowie die Genehmigungsbehörde erhalten je eine Ausfertigung.

Kyllburg, _____

.....
Stadtbürgermeister Wolfgang Krämer

.....
Bauherr